

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 3/10 BH

L 2 U 249/09 (Sächsisches LSG)
S 7 U 65/09 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Unfallkasse Sachsen,
Rosa-Luxemburg-Straße 17a, 01662 Meißen,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juni 2010 durch den
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom
30. März 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit am 12.5.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben - ohne Datum - für ein beabsichtigtes Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 9.4.2010 zugestellten Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 30.3.2010 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Die Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 20.5.2010 ist am 26.5.2010 beim BSG eingegangen.
- 2 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Die Bewilligung setzt voraus, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mittels des durch die Prozesskostenhilfევordruckverordnung (PKHVV) vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Vordrucks (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 117 Zivilprozessordnung) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1*). Hierauf ist die Klägerin in dem dem angefochtenen Urteil beigefügten "Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe" ausdrücklich hingewiesen worden. Sie hätte daher die Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb eines Monats nach der Zustellung des angefochtenen Urteils (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) bis zum 10.5.2010 (Montag) vorlegen müssen. Daran fehlt es hier. Es ist weder ersichtlich noch von der Klägerin dargetan, dass sie ohne Verschulden verhindert war, den Erklärungsvordruck rechtzeitig vorzulegen.

